

Anlage 2

zum Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung nach § 75 Abs. 1
SGB XI für Schleswig-Holstein

Leistungskomplexe der ambulanten häuslichen Pflege nach SGB XI für Schleswig-Holstein

gültig ab 1.9.2019

Verbindliche Hinweise zur Erbringung und Abrechnung der Leistungskomplexe

Die nachfolgenden Leistungen sind in Komplexe gefasst und beschreiben Tätigkeiten ambulanter Pflegedienste für Pflegebedürftige.

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den sechs Bereichen bzw. Modulen Mobilität (1), Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3), Selbstversorgung (4), Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (5), Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6). Wobei alle Module bei der Festlegung des Pflegegrades in unterschiedlicher Wertigkeit einfließen. Die Module 7 (Außerhäusliche Aktivitäten) und 8 (Haushaltsführung) werden zur Ermittlung des Pflegegrades nicht herangezogen und sind lt. 3. Empfehlungen des Expertenbeirats (2013) lediglich eine geeignete Informationsquelle für eine individuelle Pflege- und Hilfeplanung.

Daraus folgt, dass die entsprechend dem Leistungskatalog vereinbarten Leistungsinhalte sich stets nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbstpflegemöglichkeiten des Pflegebedürftigen sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen ausrichten haben. Leistungsart und Leistungsinhalte werden vom Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Versorgung oder im Rahmen der Beaufsichtigung, Aufforderung, Motivation und Anleitung des Pflegebedürftigen mit dem Ziel erbracht, die Selbstversorgungspotenziale zu erhalten und zu stärken.

Bei der Leistungsbeschreibung wird nicht unterschieden, ob die Leistungen für vorrangig somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige oder vorrangig kognitiv und/oder psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige erbracht werden. Das konkrete Leistungsgeschehen richtet sich daher an der konkreten Beeinträchtigung bzw. dem individuellen Pflegebedarf unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Pflegebedürftigen aus. Sämtliche Hilfen sind als aktivierende, ressourcenorientierte Pflege zu erbringen. Die aktivierende Pflege, einschließlich der Kommunikation mit dem Pflegebedürftigen stellt keine besondere, eigenständige Leistung dar. Sie ist vielmehr selbstverständlicher Bestandteil aller zu erbringenden Leistungen. Jedem einzelnen Leistungskomplex sind die Leistungsart und verschiedene Leistungsinhalte zugeordnet.

Der Pflegedienst ist für die Qualität der Leistungen seiner Einrichtung verantwortlich. Mit den ausgewiesenen Vergütungen nach Punkten eines Leistungskomplexes sind alle vertraglichen Leistungen abgegolten. Die für die jeweilige Leistung erforderliche Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil des Leistungskomplexes und nicht gesondert vergütungsfähig. In begründeten Einzelfällen (z.B. Finalpflege, Härtefälle usw.) ist beim gleichzeitigen Einsatz von 2 Pflegekräften auch der geleistete LK doppelt abrechenbar. Hierfür ist vorab im Einzelfall Einvernehmen zwischen dem Pflegedienst, der Pflegekasse und ggf. dem Sozialhilfeträger herzustellen. Der MDK sollte bei der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Neben den Leistungskomplexen kann der Pflegedienst auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarung die Einsatzpauschale abrechnen. Sie ist auch abrechenbar, wenn der/die Pflegebedürftige im Rahmen eines vereinbarten und geplanten Besuches nicht da ist oder die Tür nicht öffnet. Hierfür hat der Pflegedienst darzulegen, warum der/die Pflegebedürftige nicht erreicht wurde und welche Maßnahmen ggf. eingeleitet wurden. Der Pflegedienst berechnet unabhängig vom Kostenträger für die erbrachten Leistungen die mit den Kostenträgern ausgehandelten Entgelte entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI. Neben den Vergütungssätzen für die im Leistungskomplexsystem aufgeführten Leistungen nach § 89 SGB XI inkl. der dazugehörigen Zuschlagsmöglichkeiten, kann der Pflegedienst mit dem Pflegebedürftigen nur solche anderen Leistungen vereinbaren, die nicht Bestandteil des Leistungskomplekatalogs sind.

Gemäß § 63a SGB XII hat der Träger der Sozialhilfe den notwendigen pflegerischen Bedarf vor Bewilligung von Pflegesachleistungen aus Sozialhilfemitteln zu ermitteln und

festzustellen. Daher empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung der Pflege- und Maßnahmenplanung mit dem Träger der Sozialhilfe. Dies kann über gemeinsame Hilfeplangespräche erfolgen.

Übersicht der Komplexstruktur

Bezeichnung	Ziffer	Titel des Leistungskomplexes
Pflegeprozessbezogene Maßnahmen - Leistungskomplexe	P1	Aufnahmeprozess
	P2	Folgebesuch Aktualisierung (Pflegevisite, Hilfeplangespräch)
	P3	Beratungsbesuch nach § 37,3
	P4	Gezielte Förderung der Selbständigkeit
	P5	Einsatz für unvorhersehbare Bedarfe
	P6	Sicherheitsbesuch
Körperbezogene Pflegemaßnahmen - Leistungskomplexe	K1	Kl. Morgen- bzw. Abendtoilette mit Hilfe beim Aufsuchen/ Verlassen des Bettes
	K2	Kl. Morgen- bzw. Abendtoilette
	K3	Gr. Morgen- bzw. Abendtoilette mit Hilfe beim Aufsuchen/ Verlassen des Bettes
	K4	Gr. Morgen- bzw. Abendtoilette
	K5	Positionierung/ Lagerung
	K6	Gezielte Mobilisation
	K7	Kleine Mobilisation
	K8	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
	K9	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme einer Zwischenmahlzeit
	K10	Sondenkost bei implantierter Magensonde
	K11	Unterstützung bei Ausscheidungen
	K12	Kleine Unterstützung bei Ausscheidungen
	K13	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
	K14	Hilfe beim Bekleidungswechsel/ Aufstehen/ Zubettgehen
Pflegerische Betreuungsmaßnahmen - Leistungskomplexe	B1	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
	B2	Kleine Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
Hilfen zur Haushaltsführung - Leistungskomplexe	H1	Reinigung der Wohnung
	H2	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
	H3	Wechseln der Bettwäsche
	H4	Einkaufen
	H5	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit
	H6	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit

Pflegeprozessbezogene Maßnahmen

Leistungskomplex P1

Aufnahmeprozess

Der Aufnahmeprozess erfolgt durch eine Pflegefachkraft im Sinne des personenzentrierten Ansatzes, in einem ständigen Aushandlungsprozess zwischen der pflegebedürftigen Person und dem Pflegedienst.

Der Aufnahmeprozess beinhaltet:

1. Strukturierte Informationssammlung bzw. Pflegeanamnese
2. Ermittlung individueller Ressourcen und Unterstützungsbedarfe der pflegebedürftigen Person
3. Ermittlung der Möglichkeit zur Erhaltung und Stärkung der Selbständigkeit
4. Ermittlung von erkennbare Risiken, Gefährdungen und Sekundärerkrankungen
5. Beratung bei der Auswahl geeigneter Leistungen und Hilfsmitteln
6. Beratung über die anfallenden Kosten und deren Verteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger, bzw. Selbstzahlung
7. Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages
8. Abschluss des Pflegevertrages mit Leistungsvereinbarung und Kostenvoranschlag
9. Erstellung der Maßnahmenplanung bzw. der Pflegeplanung
10. Kontaktaufnahme zu behandelnden Ärzten bei Bedarf
11. Hilfestellung bei der Kooperation mit weiteren Akteuren bei Bedarf z. B. Physiotherapie, ehrenamtlichen Strukturen, etc.
12. Dokumentation des Aufnahmeprozesses und Aufnahme des Kunden in die Tourenplanung
13. Organisatorische Tätigkeiten im Verlauf und zum Abschluss des Aufnahmeprozesses

Der gesamte Aufnahmeprozess ist in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Erstkontakt abgeschlossen.

Einzelne Leistungsinhalte werden bereits zu Beginn des Aufnahmeprozesses erbracht. Der Leistungskomplex P1 wird einmalig nach Abschluss des Aufnahmeprozesses abgerechnet.

Punktzahl

1200

Pflegeprozessbezogene Maßnahmen Leistungskomplex P2

Folgebesuch zur Aktualisierung der Pflege

Im Laufe einer dauernden pflegerischen Versorgung besteht die Notwendigkeit, die Inhalte aus dem Leistungskomplex P1 durch eine Pflegefachkraft zu überprüfen und zu aktualisieren (Pflegevisite). Dabei ist der Versicherte bezüglich der von ihm gewählten Leistungen zu beraten und ggf. ein geänderter Pflegevertrag abzuschließen.

Der Besuch beinhaltet insbesondere:

- Überarbeitung der strukturierten Informationssammlung bzw. der Pflegeanamnese
- Aktualisierung von den individuellen Ressourcen und Unterstützungsbedarfen der pflegebedürftigen Person
- Aktualisierung der Möglichkeiten zur Erhaltung und Stärkung der Selbstständigkeit
- Aktualisierung der erkennbaren Risiken, Gefährdungen und Sekundärerkrankungen
- Aktualisierung/Überarbeitung der Maßnahmenplanung bzw. der Pflegeplanung

Der Folgebesuch kann regelhaft einmal jährlich, in begründeten Ausnahmefällen auch zweimal jährlich abgerechnet werden.

Sofern ein Pflegedienst in ein Hilfeplangespräch einbezogen wird, kann hierfür der Leistungskomplex gegenüber dem Sozialhilfeträger abgerechnet werden. Eine beidseitige Bestätigung vor oder im Hilfeplangespräch wird empfohlen.

Punktzahl

600

--

Pflegeprozessbezogene Maßnahmen
Leistungskomplex P3

Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI
--

Der Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI beinhaltet:

- 1. Beratung**
- 2. Hilfestellung**
- 3. Kurzmitteilung**

Der Beratungsbesuch ist solitär zu erbringen. Für den Beratungsbesuch kann eine Einsatzpauschale **nicht** abgerechnet werden.

Punktzahl	
Pflegegrad 1 – 5	1050

Pflegeprozessbezogene Maßnahmen

Leistungskomplex P4

Gezielte Förderung der Selbstständigkeit

Dieser Leistungskomplex ist eine personenzentrierte Leistung, deren individuelle Ausgestaltung im Rahmen der Aushandlung des Pflegeprozesses vereinbart und dokumentiert wird. In der Pflegeplanung wird das Vorgehen dieses Leistungskomplexes mit Umfang, Rhythmus, Situationen und Zeitpunkte für die ressourcenfördernden Maßnahmen klar definiert und fixiert. Die gezielte Förderung der Selbstständigkeit geht über die in den Alltag integrierte aktivierende Pflege hinaus und liegt regelmäßig außerhalb der notwendigen Alltagsverrichtungen.

Mit diesem Leistungskomplex wird das Ziel verfolgt, die pflegebedürftige Person und/oder ihre Angehörigen zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, ihre täglichen Abläufe an die bestehenden Beeinträchtigungen anzupassen und eine veränderte Tagesstruktur schaffen zu können. Dabei sollen Risiken minimiert werden. Auch die Integration von gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Aktivitäten in den Alltag ist möglich. Die Maßnahmen werden erbracht mit dem Ziel der Förderung der eigenständigen Durchführungscompetenz.

Der Leistungskomplex kann zeitlich begrenzt auch für veränderte Pflegesituationen genutzt werden.

Der Leistungskomplex P4 beinhaltet:

1. Förderung von Eigenaktivität der pflegebedürftigen Person bei der Durchführung von pflegerischen Maßnahmen

Unterstützung und Förderung des Selbstmanagements der pflegebedürftigen Person, sowie der Pflegekompetenz der Angehörigen, z. B. durch:

Erarbeitung von Bewältigungsstrategien, gezieltes Training zur Förderung der eigenständigen Durchführungscompetenz, Unterstützung beim Erlernen veränderter Abläufe, Nutzung von alternativen Hilfsangeboten, Erkennen von Risiken & Komplikationen, sowie Erlernen von Vermeidungsstrategien

oder

2. Anleitende und/oder auffordernde Unterstützung bei der Hauswirtschaft

Unterstützung und Förderung des Selbstmanagements der pflegebedürftigen Person, sowie der Pflegekompetenz der Angehörigen, z. B. durch

Erkennen und Aufgreifen der individuellen Potenziale bei der Durchführung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder Stärkung der motorischen und sensorischen Fähigkeiten im Rahmen von hauswirtschaftlichen Aktivitäten

oder

3. Förderung der Selbstständigkeit bei psychosozialen Problemen

Unterstützung bei Konfliktsituationen

Stärkung der Selbstwirksamkeit, z. B. durch:

Schaffung von Voraussetzungen für eine Versorgungssituation

Dieser Leistungskomplex wird in der Regel im Zusammenhang mit den vereinbarten Versorgungseinsätzen, bis zu 3-mal pro Tag erbracht. Er ist befristet einzusetzen. Die Frist geht aus dem individuell vereinbarten Evaluationsdatum hervor. Er wird in der Regel nicht länger als 4 Wochen vereinbart. Der Verlauf und ein über die 4 Wochen hinaus gehender Bedarf sind in der Pflegedokumentation zu dokumentieren. Die pflegebedürftige Person oder bei kognitiver Beeinträchtigung die Angehörigen/ Betreuer, werden bei der Planung der Pflegeziele mit eingebunden.

Dieser Leistungskomplex wird mit Pflegefachkräften vereinbart, geplant und engmaschig durch diese evaluiert. Die Pflegefachkraft erbringt diese Leistung mindestens 1x täglich, ansonsten kann diese Leistung unter zielorientierter, pflegefachlicher Anleitung durch geeignete Pflegekräfte mit mindestens einjähriger formaler pflegerischer Berufsausbildung erbracht werden.

Dieser Leistungskomplex kann in einem Hausbesuch nicht mit dem Leistungskomplex K6 kombiniert werden, sofern durch beide Leistungskomplexe das gleiche Ziel verfolgt wird.

Punktzahl
270

Pflegeprozessbezogene Maßnahmen
Leistungskomplex P5

Einsatz für unvorhersehbare Bedarfe

Der Leistungskomplex P5 beinhaltet:

1. Unvorhersehbare individuelle Bedarfe im Zusammenhang mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen und/oder emotionalen Problemlagen
2. Pflegedokumentation

Der Leistungskomplex ist max. 1 x pro Tag abrechenbar, eine besondere Begründung ist erforderlich. Er ist solitär zu erbringen und abzurechnen.

Punktzahl

660

Pflegeprozessbezogene Maßnahmen Leistungskomplex P6

Sicherheitsbesuch

Der Leistungskomplex P6 beinhaltet:

Sonstige Hilfen, bei denen aktives Handeln nicht im Vordergrund steht, insbesondere als Kurzbesuch bei der pflegebedürftigen Person

- zur Wahrnehmung der Selbstversorgungskompetenz
- um emotionale Sicherheit zu geben
- um eine Selbst- und Fremdgefährdung zu vermeiden.

Gegebenenfalls ist eine Weiterleitung der Informationen bzw. die Einleitung weiterer Maßnahmen erforderlich.

Der Leistungskomplex P6 ist solitär zu erbringen und abzurechnen. Es handelt sich bei diesem Leistungskomplex um einen geplanten Einsatz. Ergibt sich anlässlich des Sicherheitsbesuches ein weitergehender, sofort umzusetzender Bedarf, so tritt der dann maßgebliche und zu vereinbarende Leistungskomplex an die Stelle des Sicherheitsbesuches. Der Leistungskomplex P6 ist dann nicht abrechenbar.

Punktzahl

150

Körperbezogene Pflegemaßnahmen Leistungskomplex K1

Kleine Morgen-/Abendtoilette mit Hilfe beim Aufsuchen/ Verlassen des Bettes

Der Leistungskomplex K1 beinhaltet:

- 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes.**
Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen zu berücksichtigen, ggf. ist das Bettlaken glattzuziehen und das Kopfkissen aufzuschütteln. Das Aufstehen und zu Bett gehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.
- 2. An-/Auskleiden**
Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- 3. Teilwaschen**
Teilwaschen ist das Waschen von Körperteilen, z.B. Gesicht, Oberkörper, Unterkörper, Genitalbereich, Gesäß. Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, Hautpflege, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege.
- 4. Mund- und Zahnpflege**
Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.
- 5. Kämmen**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur sowie ggf. Kontaktherstellung zum Friseur.
- 6. Rasieren**
einschließlich Gesichtspflege.

Punktzahl

270

Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Leistungskomplex K2

Kleine Morgen-/Abendtoilette

Der Leistungskomplex K2 beinhaltet:

- 1. An- und Auskleiden**
Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- 2. Teilwaschen**
Teilwaschen ist das Waschen von Körperteilen, z.B. Gesicht, Oberkörper, Unterkörper, Genitalbereich, Gesäß. Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, Hautpflege, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege.
- 3. Mund- und Zahnpflege**
Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.
- 4. Kämmen**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur sowie ggf. Kontaktherstellung zum Friseur.
- 5. Rasieren**
einschließlich Gesichtspflege.

Punktzahl

230

Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Leistungskomplex K3

Große Morgen-/Abendtoilette mit Hilfe beim Aufsuchen/ Verlassen des Bettes

Der Leistungskomplex K3 beinhaltet:

- 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes**
Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen zu berücksichtigen, ggf. ist das Bettlaken glattzuziehen und das Kopfkissen aufzuschütteln. Das Aufstehen und zu Bett gehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.
- 2. An- /Auskleiden**
Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- 3. Waschen/Duschen/Baden**
Dies beinhaltet die vollständige Körperpflege bzw. Duschen oder Baden, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haare waschen und trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur/zur Friseurin, Hautpflege.
- 4. Rasieren**
einschließlich Gesichtspflege.
- 5. Mund- und Zahnpflege**
Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.
- 6. Kämmen**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur.

Punktzahl

440

Körperbezogene Pflegemaßnahmen Leistungskomplex K4

Große Morgen-/Abendtoilette

Der Leistungskomplex K4 beinhaltet:

- 1. An-/Auskleiden**
Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- 2. Waschen/Duschen/Baden**
Dies beinhaltet die vollständige Körperpflege bzw. Duschen oder Baden, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haarewaschen und – trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur/zur Friseurin, Hautpflege.
- 3. Rasieren**
einschließlich Gesichtspflege.
- 4. Mund- und Zahnpflege**
Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.
- 5. Kämmen**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur.

Punktzahl

380

Körperbezogene Pflegemaßnahmen **Leistungskomplex K5**

Positionierung / Lagerung

Der Leistungskomplex K5 beinhaltet:

Alle Maßnahmen auf der Grundlage anerkannter pflegefachlicher Erkenntnisse, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen innerhalb/außerhalb des Bettes ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Die Maßnahme umfasst ggf. die Auswahl und Anwendung geeigneter Hilfsmittel, die die Beibehaltung einer physiologischen Sitz-/Liegeposition fördern.

Der Leistungskomplex K5 ist auch abrechenbar, wenn er im zeitlichen Zusammenhang mit den Leistungskomplexen K1- K4 (Morgen-/Abendtoilette) erbracht wird, darf jedoch die dort zu erbringenden positionierungs- und Lagerungsleistungen nicht ersetzen.

Der Leistungskomplex K5 ist nicht während desselben Einsatzes mit dem Leistungskomplex K6 abrechenbar.

Punktzahl

120

Körperbezogene Pflegemaßnahmen Leistungskomplex K6

Gezielte Mobilisation

Der Leistungskomplex K6 beinhaltet:

Die gezielte Mobilisation geht über die Mobilisationsleistungen in den Leistungskomplexen K1-K4, K11 und K12 hinaus. Es handelt sich hierbei um spezifische Bewegungsübungen die aus dem direkten Bezug zu Alltagsverrichtungen herausgelöst sind, mit dem Ziel die vorhandenen Fähigkeiten zu fördern.

Beinhaltet spezifische Maßnahmen wie:

- 1. Sitz-, Geh-, und Stehübungen**
(ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), bei Bettlägerigen passives, assistiertes oder aktives, funktionsgerechtes Bewegen
- 2. Hilfe bei der Fortbewegung**
Insbesondere beim Gehen, Stehen und Treppensteigen
- 3. Unterstützung und Durchführung von Bewegungsübungen im Rahmen von Therapieplänen, z. B. durch**
(Bobath, Kinästhetik, Belastungstraining nach Operationen)

Die gezielte Mobilisation, beinhaltet je nach individuellem Bedarf der pflegebedürftigen Person und der Mobilisationssituation Unterstützungsleistungen durch die Pflegekraft beim Aufstehen, Zubettgehen, Lagern, Umsetzen, bei der Stabilisierung der Sitz- oder Liegeposition oder beim An- und Auskleiden.

Der Leistungskomplex K6 ist solitär zu betrachten und kann daher außer in begründeten Ausnahmefällen nicht im zeitlichen Zusammenhang mit den Leistungskomplexen K1- K4 erbracht werden.

Für das alleinige Lagern der pflegebedürftigen Person kann dieser Leistungskomplex nicht abgerechnet werden

Punktzahl

270

Körperbezogene Pflegemaßnahmen Leistungskomplex K7

Kleine Mobilisation

Der Leistungskomplex K7 beinhaltet:

- 1. Kleine Unterstützung zur Förderung und zum Erhalt der Beweglichkeit, des Koordinationsvermögens und der Körperkraft**
z. B. Sitz-, Geh-, und Stehübungen oder aktives, funktionsgerechtes Bewegen

(ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), bei Menschen mit eingeschränkter aktiven Beweglichkeit passives, assistiertes oder aktives, funktionsgerechtes Bewegen

und/ oder

- 2. Mobilisierende Transferleistungen**
Ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln
oder Einbezug der Kinästhetik

Der Leistungskomplex K7 ist auch abrechenbar, wenn er im zeitlichen Zusammenhang mit den Leistungskomplexen K1 – K4 (Morgen-/Abendtoilette) bzw. K11 und K12 (Unterstützung bei Ausscheidungen) erbracht wird, darf jedoch die dort zu erbringenden mobilisierenden Leistungen nicht ersetzen.

Der Leistungskomplex K7 ist nicht während desselben Einsatzes mit dem Leistungskomplex K6 abrechenbar.

Punktzahl

120

Körperbezogene Pflegemaßnahmen
Leistungskomplex K8

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Der Leistungskomplex K8 beinhaltet:

- 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck und – soweit erforderlich – die Säuberung des Tisches.
- 2. Hilfe beim Essen und Trinken**
Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung.
- 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme**
Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung.

Punktzahl

270

Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Leistungskomplex K9

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme einer Zwischenmahlzeit

Der Leistungskomplex K9 beinhaltet:

:

- 1. Mundgerechte Zubereitung der Nahrung**
Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck und – soweit erforderlich – die Säuberung des Tisches.
- 2. Hilfe beim Essen und Trinken.**
Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung.
- 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme der Zwischenmahlzeit**
Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung.

Punktzahl

100

Körperbezogene Pflegemaßnahmen Leistungskomplex K10

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)

Der Leistungskomplex K10 beinhaltet:

1. **Aufbereitung der Sondennahrung**
2. **Fachgerechte Lagerung zur Sondenaufnahme**
3. **Verabreichung der Sondenkost**

Werden neben dem Leistungskomplex 10 auch die Leistungskomplexe 8 und 9 erbracht, muss dies nachvollziehbar aus der Pflegedokumentation hervorgehen.

Punktzahl

200

Körperbezogene Pflegemaßnahmen Leistungskomplex K11

Unterstützung bei Ausscheidungen

Der Leistungskomplex K11 beinhaltet:

- 1. An-/Auskleiden**
Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung**
umfasst die Pflege bei der Blasen- und Darmentleerung (auch bei Inkontinenz), die Hilfe beim Aufstehen und der damit verbundene Gang zur Toilette. Die Pflegekraft unterstützt unter Wahrung der Intimsphäre den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.
- 3. Teilwaschen**
Dies beinhaltet in diesem Zusammenhang den Transfer zur Waschgelegenheit, das Waschen von Genitalbereich, Gesäß und Unterkörper, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln und Hautpflege.

Neben den Leistungskomplexen K1 – K4 (Morgen- und Abendtoilette) kann der Leistungskomplex K11 nur abgerechnet werden, wenn die Teilleistungen An- und Auskleiden und Teilwaschen bzw. Waschen, Duschen, Baden, mehr als einmal erbracht werden.

Punktzahl

120

Körperbezogene Pflegemaßnahmen **Leistungskomplex K12**

Kleine Unterstützung bei Ausscheidungen

Der Leistungskomplex K12 beinhaltet:

Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung

Umfasst die Pflege bei der Blasen- und Darmentleerung (auch bei Inkontinenz), die Hilfe beim Aufstehen und der damit verbundene Gang zur Toilette. Die Pflegekraft unterstützt unter Wahrung der Intimsphäre den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

Der Leistungskomplex K12 kann auch abgerechnet werden, wenn er während der Leistungskomplexe K1 – K4 (Morgen- und Abendtoilette) erbracht wird.

Punktzahl

60

Körperbezogene Pflegemaßnahmen Leistungskomplex K13

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Der Leistungskomplex K13 beinhaltet:

- 1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung.**
Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- 2. Treppensteigen**
Dazu gehört beispielsweise auch die Ermunterung und Hilfestellung aufzustehen und sich zu bewegen.

Punktzahl

120

Körperbezogene Pflegemaßnahmen
Leistungskomplex K14

Hilfe beim Bekleidungswechsel/ Aufstehen/ Zubettgehen

Der Leistungskomplex K14 beinhaltet:

1. Hilfe beim Bekleidungswechsel

und / oder

2. Hilfe beim Aufstehen oder Zubettgehen

Der Leistungskomplex K14 ist nicht im Zusammenhang mit den Leistungskomplexen K1-K4 abrechenbar.

Punktzahl

150

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Leistungskomplex B1

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Der Leistungskomplex B1 beinhaltet

Unterstützung oder sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie, insbesondere

1. Persönliche Hilfeleistungen:

z.B. durch die Unterstützung im Haushalt des Pflegebedürftigen, beziehungsweise seiner Familie sowie im häuslichen Umfeld.

und / oder

2. Begleitung bei Aktivitäten und Hilfen zur Orientierung und Gestaltung des Alltags sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte:

z.B.

- durch die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- die bedürfnisgerechte Beschäftigung,
- die Einhaltung des Tages- und Nachtrhythmus oder
- die Unterstützung bei Hobby und Spiel,
- Spaziergänge in der näheren Umgebung,
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten oder
- die Begleitung zum Friedhof,
- Arztbesuche etc.,

und / oder

3. Hilfe bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung

z.B.

- Unterstützung bei der Organisation von Dienstleistungen, z.B. Haushaltshilfen, Notrufsystemen, Gärtnerdienste, Fahrdienste, Putzhilfen, Hol- und Bringendienste etc.
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung administrativen Angelegenheiten, z.B. bei Antragstellungen, bei Bankgeschäften etc.
- Unterstützung bei der Organisation von Terminen, z.B. Arztterminen, Besuche beim Therapeuten etc.

und / oder

4. Sonstige Hilfe, auch solche Hilfen, bei denen ein aktives Tun nicht im Vordergrund steht,

z.B.

- Beaufsichtigung, Anwesenheit und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung oder
- zur emotionalen Sicherheit des Pflegebedürftigen.

und / oder

5. Pflegerische Begleitung und Betreuung in der Sterbephase

unter Berücksichtigung individueller Wünsche und Bedürfnisse wird/werden

- eine pflegerische und spirituelle Begleitung und Hilfe beim Umgang mit Sterben, Tod und Trauer angeboten,
- Angehörige und Zugehörige beraten und unterstützt,
- auf Wunsch ein ambulanter Hospizdienst und/oder palliativ-pflegerische / palliativ-medizinische Kompetenz organisiert.

Für die Inanspruchnahme dieses Leistungskomplexes werden die einzelnen Leistungsinhalte im Voraus verabredet und schriftlich festgehalten.

Punktzahl

500

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen Leistungskomplex B2

Kleine pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Der Leistungskomplex B2 beinhaltet:

Unterstützung oder sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie, unter Berücksichtigung individueller Wünsche und Bedürfnisse, insbesondere

- **Kleine persönliche Hilfeleistungen**, z.B. durch die Unterstützung im Haushalt des Pflegebedürftigen, beziehungsweise seiner Familie sowie im häuslichen Umfeld.
- **Kleine Hilfen zur Gestaltung des Alltags sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte**, z.B. durch die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur.
- **Kleine Hilfen bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung**, z.B. Unterstützung bei der Organisation von Terminen, z.B. Arzt- oder Therapeutenterminen.
- **Kleine pflegerische Begleitung und Betreuung in der Sterbephase**, z.B. zusätzliche Rituale, aktives Zuhören, ruhige Schlafumgebung gewährleisten.

Für die Inanspruchnahme dieses Leistungskomplexes werden die einzelnen Leistungsinhalte im Voraus verabredet und schriftlich festgehalten.

Punktzahl

150

Hilfen zur Haushaltsführung Leistungskomplex H1

Reinigung der Wohnung

Der Leistungskomplex H1 beinhaltet:

1. Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches

- soweit es sich nicht ausschließlich um die Reinigung im Zusammenhang mit der Nachbereitung des Pflegebereiches im Rahmen der Grundpflege handelt -.

2. Trennung und Entsorgung des Abfalls nach Bedarf

Der tägliche Leistungsanspruch kann zusammengefasst werden. In diesen Fällen sind in den Leistungsnachweisen maximal 6 Striche an dem Tag einzutragen, an dem die Leistung erbracht wurde. Auch andere Zusammenfassungen, beispielsweise von je drei Strichen an zwei Tagen in der Woche sind möglich. Sofern eine solche Bündelung stattfindet, ist der wöchentliche Leistungsanspruch auf 600 Punkte begrenzt.

Der Leistungskomplex kann nach Aufnahme zur stationären Behandlung höchstens 1 x mit 100 Punkten abgerechnet werden. Eine weitergehende Abrechnung kann nur nach detaillierter Begründung des Einzelfalles vorgenommen werden. Die Begründung ist der Abrechnung beizulegen.

Punktzahl

**100 pro Tag,
max. 700
pro Woche**

Hilfen zur Haushaltsführung Leistungskomplex H2

Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

Der Leistungskomplex H2 beinhaltet:

1. **Wechseln der Wäsche**
2. **Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern)**
3. **Einräumen der Wäsche**

Der tägliche Leistungsanspruch kann zusammengefasst werden. In diesen Fällen sind in den Leistungsnachweisen maximal 6 Striche an dem Tag einzutragen, an dem die Leistung erbracht wurde. Auch andere Zusammenfassungen, beispielsweise von je drei Strichen an zwei Tagen der Woche sind möglich. Sofern eine solche Bündelung stattfindet, ist der wöchentliche Leistungsanspruch auf 300 Punkte begrenzt.

Punktzahl

**50 pro Tag,
max. 350
pro Woche**

Hilfen zur Haushaltsführung
Leistungskomplex H3

Wechseln der Bettwäsche

Der Leistungskomplex H3 beinhaltet:

ausschließlich das vollständige Ab- und Beziehen der Bettwäsche.

Der Leistungskomplex H3 ist während desselben Einsatzes nicht neben dem Leistungskomplex H2 abrechenbar.

Punktzahl

**55
pro Einsatz**

Hilfen zur Haushaltsführung Leistungskomplex H4

Einkaufen

Der Leistungskomplex H4 beinhaltet:

- 1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplans.**
- 2. Das Einkaufen von Lebensmitteln, sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung.**
- 3. Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank.**

Der tägliche Leistungsanspruch kann zusammengefasst werden. In diesen Fällen sind in den Leistungsnachweisen maximal 6 Striche an dem Tag einzutragen, an dem die Leistung erbracht wurde. Auch andere Zusammenfassungen, beispielsweise von je drei Strichen an zwei Tagen der Woche sind möglich. Sofern eine solche Bündelung stattfindet, ist der wöchentliche Leistungsanspruch auf 360 Punkte begrenzt.

Punktzahl

**60 pro Tag
max. 420
pro Woche**

Hilfen zur Haushaltsführung
Leistungskomplex H5

**Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
(nicht Essen auf Rädern)**

Der Leistungskomplex H5 beinhaltet:

1. **Kochen,**
ggf. auch das Zerkleinern der Mahlzeit, welches die selbständige Aufnahme der Nahrung ermöglicht.
2. **Spülen**
3. **Reinigen des Arbeitsbereiches**

Punktzahl

**270
pro Tag**

Hilfen zur Haushaltsführung
Leistungskomplex H6

Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Der Leistungskomplex H6 beinhaltet insbesondere:

- 1. Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit,**
ggf. auch das Zerkleinern der Mahlzeit, welches die selbständige Aufnahme der Nahrung ermöglicht.
- 2. Spülen**
- 3. Reinigen des Arbeitsbereiches**

Punktzahl

**1.+ 2. Einsatz
je 80 Punkte
Bei „Essen auf
Rädern“ für den 3.
Einsatz 60 Punkte**

